

Mindestanforderungen von Mediationsklauseln im Gesellschaftsvertrag

(OGH vom 25.09.2023, 6 Ob 229/22b)

OGH VOM 25.09.2023 ZU 6 OB 229/22B

Bei Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen sind gewisse Mindestanforderungen zu beachten. Fehlen diese, ist die Streitschlichtungsvereinbarung unbestimmt und unwirksam. So erklärte der OGH in der rezenten Entscheidung zu 6 Ob 229/22b eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer OG für unwirksam, die lediglich auf Durchführung einer „professionellen Mediation“ verwies. Eine bestimmte Mediationsklausel hat nämlich neben Ort, Dauer, und unterworfenen Ansprüchen auch die Auswahl und Bestellung der Streitschlichter sowie die Mediationsmethode festzulegen.

SACHVERHALT

Der Kläger machte gegenüber seinen ehemaligen Mitgesellschaftern einer offenen Gesellschaft (OG), aus der er zuvor pensionsbedingt ausgeschieden war, ausstehende Abfindungsansprüche mit Klage vor einem ordentlichen Gericht geltend. Dagegen wandten die Beklagten fehlende Klagbarkeit aufgrund der Nichtbeachtung der im Gesellschaftsvertrag der OG enthaltenen Mediationsvereinbarung ein. Diese Klausel lautete auszugsweise:

„Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist jeder Gesellschafter verpflichtet zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben und auf Verlangen der übrigen Gesellschafter eine professionelle Mediation zu versuchen. Dieses Verlangen kann nur binnen einem Monat ab schriftlicher Bekanntgabe, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung beabsichtigt ist, gestellt werden.“ Der Kläger strebte zwar ursprünglich eine einvernehmliche Lösung an, setzte die Beklagten aber nicht vorab von der Klagshebung in Kenntnis. Daher bestand für diese auch keine Möglichkeit, die Durchführung eines Mediationsverfahrens vor Verfahrensbeginn zu beantragen. Den Beklagten zufolge stellte dies eine Verletzung der Mediationsvereinbarung dar, weshalb die Forderung unter diesen Umständen nicht klagbar sei. Die Tatsache, dass der Kläger nachträglich die Durchführung eines Mediationsverfahrens anbot, sollte an der mangelnden Klagbarkeit nichts ändern.

Während das Erstgericht mit einer Abweisung der Klage mangels Klagbarkeit der Forderung den Beklagten recht gab, hob das Berufungsgericht diese Entscheidung auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

SCHLAGWÖRTER

Mediationsklauseln
Mindestanforderungen
Mediationsmethode
Streitschlichter
Gesellschaftsvertrag

Der zweiten Instanz zu Folge sei eine differenzierte Betrachtung der Mediationsklausel geboten; die Klagsabweisung könne nicht unabhängig vom Folgegeschehen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ergehen. Auch wenn den Beklagten vorab keine schriftliche Bekanntgabe der Klagshebung durch den Kläger übermittelt wurde, so kam ihnen letztlich mit Klagszustellung diese Information zu und sie hätten immer noch eine Mediation verlangen können. Der OGH setzte sich nun aber nicht weiter mit der Frage des vermeintlichen Verstoßes gegen die Mediationsvereinbarung auseinander, sondern erklärte die Mediationsvereinbarung als solches wegen Unbestimmtheit für unwirksam. Wie bereits zu Arbeitsverträgen¹ und Unterhaltsvereinbarungen² ausgesprochen wurde, gelten für obligatorische Mediationsvereinbarungen bestimmte Mindestanforderungen, die auch in Gesellschaftsverträgen zu beachten sind: „Neben den zu regelnden Ansprüchen sind Vorgaben in Bezug auf die Auswahl und Bestellung der Streitschlichter, den Ort der Streitschlichtung und die Dauer der vorgerichtlichen Streitbeilegungsversuche als Richtschnur für eine wirksame obligatorische Streitschlichtungsklausel anzusehen.“³ Da die gegenständliche Mediationsklausel keine dieser Vorgaben enthielt, war sie unbestimmt und unwirksam.



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

ELEONORA ZAR
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
eleonora.zar@shm.at

INHALTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN EINER MEDIATIONSKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Mit obligatorischen Mediationsklauseln kann der Zugang zum ordentlichen Rechtsweg temporär „blockiert“ werden.⁴ Entsprechend haben für derartige Klauseln strengere Bestimmtheitsanforderungen zu gelten, als für sonstige privatautonome Vereinbarungen. Hierdurch soll ein gewisses Mindestmaß an Objektivität und Sachkunde der Schlichtungsstelle gewährleistet werden, wobei wohl die Grundsätze eines „fair trial“ iSd Art 6 EMRK als Richtwerte über die Sittenwidrigkeitskontrolle des § 879 Abs 1 ABGB heranzuziehen sind.⁵ Zur Erfüllung dieser Vorgaben nennen OGH und Literatur etwa folgende Mindestinhalte: (1) Festlegung der einer Mediationsklausel unterworfenen Ansprüche, (2) Vorgaben in Bezug auf Auswahl und Bestellung der Streitschlichter (wobei die Zusammensetzung Objektivität und Sachkunde zu gewährleisten hat), Angaben über (3) Ort und (4) Dauer der Streitschlichtung sowie (5) die Festlegung der Mediationsmethode.⁶ Allerdings ist zu betonen, dass der OGH offen ließ, ob für eine Mediationsklausel im Gesellschaftsvertrag einer OG tatsächlich sämtliche Vorgaben erforderlich wären, um die Wirksamkeit der Klausel zu gewährleisten.⁷

FAZIT

Fest steht, dass der OGH strenge Anforderungen an Mediationsvereinbarungen (auch) in Gesellschaftsverträgen stellt. Die bloße Vereinbarung eine „*professionelle Mediation zu versuchen*“ ist jedenfalls zu unbestimmt und daher unwirksam. Für eine bestandfeste (bestimmte) Streitschlichtungsvereinbarung empfiehlt es sich daher auf alle oben angeführten Mindestinhalte einzugehen und konkrete Regelungen für jeden Punkt zu treffen.



LITERATUR- & JUDIKATUR- VERZEICHNIS

1 OGH 29.04.2021, 9 ObA 47/20g.

2 OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s.

3 OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.

4 RIS-Justiz RS0033687; RIS-Justiz RS0045292.

5 Gatterrig/Gatterrig, Zulässigkeit und Wirkung von Schlichtungsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, RdW 2009, 282; Trenker, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, EvBl 2022/157.

6 Deixler-Hübner, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, iFamZ 2022/192; Trenker, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, EvBl 2022/157; OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s; OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.

7 OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.

